

Leitweg-ID

Leitweg-Identifikationsnummer

Um die elektronische Rechnung (§ 2 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung des Landes Brandenburg – BbgERechV) richtig zu adressieren, benötigen die Rechnungsstellenden die „**elektronische Adresse**“ des Rechnungsempfängenden. Diese elektronische Adresse **ist die** nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BbgERechV **verpflichtende Leitweg-Identifikationsnummer (kurz. Leitweg-ID)**.

Zentrale Stelle für die Vergabe der Leitweg-ID für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen im Land Brandenburg, die zu Empfang und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen gemäß § 1 Abs. 2 BbgERechV verpflichtet sind, ist das **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS)**.

Das AfS hat den **Betroffenen im Land Brandenburg** mittels Ingangsetzungsschreiben **ihre Leitweg-ID mitgeteilt**. Sollten betroffene Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen im Land Brandenburg bislang keine Leitweg-ID vom AfS erhalten, werden sie gebeten, sich per E-Mail an das AfS zu wenden.

E-Mail des AfS für Nachfragen: LeitwegID@statistik-bbb.de

Die **Rechnungsempfängenden sind gehalten, ihre Leitweg-ID an geeigneter Stelle** (z. B. auf der Internetseite der jeweiligen Behörde, Einrichtung oder sonstigen öffentlichen Stelle, auf Briefköpfen) bekannt zu geben. Es wird grundsätzlich empfohlen, bei Vergaben von Aufträgen die Leitweg-ID deutlich sichtbar anzugeben und darauf hinzuweisen, ab welchem Wert eine Entgegennahme einer elektronischen Rechnung erfolgt.

Die **Leitweg-ID von Rechnungsempfängenden, die zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören, sind auf dem vom Land zur Verfügung gestellten Rechnungseingangsportal (OZG-RE) hinterlegt**. Dort können Sie dann abgefragt werden. Für die unmittelbare Landesverwaltung ist die Nutzung dieses Portals nach der BbgERechV verpflichtend. Die unmittelbare Landesverwaltung ist zudem verpflichtet auch im Unterschwellenbereich elektronische Rechnungen (§ 2 Abs. 2 BbgERechV) zu empfangen.

Die Leitweg-ID der **mittelbaren Landesverwaltung** werden **auf dem OZG-RE-Portal nur dann eingestellt, wenn die betroffenen Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen im**

Land Brandenburg **dies wünschen**. Andernfalls werden diese ihre Leitweg-ID an geeigneter Stelle veröffentlichen (s. o.).

Hierzu fragt das AfS parallel mit der Mitteilung der Leitweg-ID (s. o.) die geplante Nutzung des vom Land zur Verfügung gestellten Rechnungseingangsportal (OZG-RE) ab.

Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Landesverwaltung finden Sie hier:

<https://mik.brandenburg.de/mik/de/ministerium/aufbau-und-organisation/landesverwaltung/>